

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/326/2022

öffentlich

Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter::</i> Cindy Keil	<i>Datum:</i> 08.11.2022 <i>Einreicher:</i> Rechnungsprüfungsausschuss
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2022	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 60 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat jede Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG) führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Ihm obliegt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KPG M-V die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen des Jahresabschlusses. In § 3a KPG sind die Prüfungsinhalte des Jahresabschlusses durch den Gesetzgeber geregelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Sassnitz zum 31.12.2021 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerkes und des Bestätigungsvermerkes ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die **Bilanzsumme** beträgt
109.846.127,43 €

Das **Jahresergebnis** nach Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt **3.567.741,24 €**

Die **Finanzrechnung** weist für 2021 **keinen Finanzmittelfehlbetrag** aus. Der **Haushaltsausgleich** ist insgesamt **gegeben**.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Sassnitz zum 31.12.2021 i. d. F. vom 26.09.2022 zu empfehlen.

Alternative

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		x keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung Sassnitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Sassnitz zum 31.12.2021 i. d. F. vom 26.09.2022 fest.
2. Die Stadtvertretung Sassnitz ermächtigt die Verwaltung gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss i. H. v. 3.567.741,24 € gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 2 GemHVO-Doppik auf neue Rechnung vorzutragen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Anlage/n

1	Anlagen zum JA 2021 (öffentlich)
---	----------------------------------